



Schulisches Regelwerk

Suchtprävention

der Sekundarschule Elgg

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
--------------------------	---

1. Regelwerk „Rauchen“

1.1 Schülerinnen und Schüler	2
1.2 Lehrpersonen und Schulpersonal	2
1.3 Sonstige Personen.....	2

I. Massnahmen bei Regelverletzungen betreffend Rauchen

I.I Schülerinnen und Schüler	3
I.II Lehrpersonen und Schulpersonal	3
I.III Sonstige Personen.....	3

2. Regelwerk „Cannabis“

2.1 Schülerinnen und Schüler – Konsum	4
2.2 Schülerinnen und Schüler – nach Cannabiskonsum	4
2.3 Lehrpersonen und Schulpersonal	4
2.4 Sonstige Personen.....	4

II. Massnahmen bei Regelverletzungen betreffend Cannabis

II.I Schülerinnen und Schüler	5
II.II Lehrpersonen und Schulpersonal	5
II.III Sonstige Personen.....	5

3. Regelwerk „Alkohol“

3.1 Schülerinnen und Schüler – Konsum	6
3.2 Schülerinnen und Schüler – alkoholisiertem Zustand	6
3.3 Lehrpersonen und Schulpersonal – Konsum	6
3.4 Lehrpersonen und Schulpersonal – alkoholisiertem Zustand	6
3.5 Sonstige Personen.....	6

III. Massnahmen bei Regelverletzungen betreffend Alkohol

III.I Schülerinnen und Schüler	7
III.II Lehrpersonen und Schulpersonal	7
III.III Sonstige Personen.....	7

4. Besonderes

4.1 Schulreisen, Klassenlager und Schneesportlager.....	8
---	---

1. Regelwerk „Rauchen und Tabakwaren“

Vorbemerkung:

Das noch geltende Volksschulgesetz verbietet den Schüler/innen nebst dem Alkohol- und Drogenkonsum auch das Rauchen (Art. 84.1.). Während des Schulbetriebs ist das Rauchen in den Unterrichtszimmern, Turnhallen und Korridoren auch für Lehrpersonen und Besucher/innen untersagt und soll in der übrigen Zeit und in den übrigen Räumen tunlichst vermieden werden (Art. 35.1.).

Im neuen Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich wird ein Verbot für die Abgabe von Tabakprodukten an Jugendliche unter 16 Jahren vorgeschlagen.

Die Sekundarschule Elgg verbietet den Konsum von Tabakwaren grundsätzlich.

1.1 Schülerinnen und Schüler

Schüler/innen ist das Rauchen und der Konsum jeglicher Tabakwaren grundsätzlich untersagt:

- im Schulgebäude
- auf dem Schulgelände
- in Sichtweite des Schulgeländes und
- auf dem Schulweg, zwischen 7:00 Uhr und 17:30 Uhr
- bei allen schulischen Anlässen wie Sporttagen, Elternbesuchstagen, Exkursionen und Lagern

1.2 Lehrpersonen und Schulpersonal

Lehrpersonen und dem Schulpersonal ist das Rauchen und der Konsum anderer Tabakwaren untersagt (zeitlich unbeschränkt):

- im Schulgebäude
- auf dem Schulgelände

Ausnahme:

Die Wohnung im Altbau ist privater Bereich und vom Schulgelände ausgenommen.

1.3 Sonstige Personen

Sonstigen Personen (z.B. Eltern, Schulbesuchern, Gästen und externen Nutzern der Schule) ist das Rauchen und der Konsum anderer Tabakwaren untersagt:

- im Schulgebäude
- auf dem Schulgelände

Ausnahme:

Die Wohnung im Altbau ist privater Bereich und vom Schulgelände ausgenommen.

I. Massnahmen bei Regelverletzungen betreffend Rauchen

I.I Schülerinnen und Schüler

Vorbemerkung:

Die Massnahme des Zeugniseintrages gilt jeweils für eine Zeugnisperiode (siehe 2. Vorfall). Alle anderen Massnahmen werden während der ganzen Sekundarschulzeit aufsummiert.

Konkretes Vorgehen:

1. Vorfall

- Information der Klassenlehrperson
- Gespräch der Klassenlehrperson mit dem/der fehlbaren Schüler/in und Besprechung des Fragebogens zu seinem/ihrem Rauchverhalten
- Information der Eltern
- Androhung eines negativen Zeugniseintrages sowie des Ausschlusses von schulischen Anlässen wie Lager und Exkursionen

2. Vorfall

- Information der Klassenlehrperson
- 1. Elterngespräch (Schüler/in, Eltern, Klassenlehrperson)
- Zeugniseintrag bei „Sozialverhalten – Akzeptiert die Regeln des schulischen Zusammenlebens“, mit der Bewertung: trifft nicht immer zu
- bedingter Ausschluss von schulischen Anlässen wie Lager und Exkursionen mit einer Bewährungszeit von drei Monaten

3. Vorfall

- Information der Klassenlehrperson
- 2. Elterngespräch
- Zeugniseintrag bei „Sozialverhalten - Akzeptiert die Regeln des schulischen Zusammenlebens“, mit der Bewertung: trifft nicht zu
- Erneuerung der Bewährungszeit

4. Vorfall

- Information der Klassenlehrperson
- 3. Elterngespräch
- Teilnahme am Antirauchkurs „smoke-less“ der Suchtpräventionsstelle Winterthur (auch geeignet für Konsumenten anderer Tabakwaren)
- Erneuerung der Bewährungszeit

I.II Lehrpersonen und Schulpersonal

Fehlbare Lehrpersonen und fehlbares Schulpersonal werden von der Schulleitung, im Wiederholungsfall von der Schulpflege, in einem Gespräch auf ihr Fehlverhalten hingewiesen.

I.III Sonstige Personen

Sonstige Personen werden vom Schulpersonal und dem Schulpersonal auf ihr Fehlverhalten hingewiesen. Fehlbare externe Benutzer werden nach mehrmaliger Zurechtweisung von der Schulbehörde verwahrt. Im Wiederholungsfall kann die Schulpflege das Benutzungsrecht einschränken oder aufheben.

2. Regelwerk „Cannabis“

Vorbemerkung:

Der Anbau, Besitz und Konsum von Cannabisprodukten sowie der Handel damit sind gemäss geltendem Betäubungsmittelgesetz generell verboten. Zuständig für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist die Polizei. Sie kann dieser Aufgabe jedoch nur sporadisch nachkommen. Eine Kontrolltätigkeit der Polizei in der Schule ist nicht erwünscht. Sie wird nur auf Wunsch der Schulleitung und der Schulpflege bei schweren Fällen (Handel) angefordert. Die Schule ist insbesondere für die Einhaltung der Regeln zum Cannabiskonsum im schulischen Kontext verantwortlich.

2.1 Schülerinnen und Schüler – Konsum

Schüler/innen ist jeglicher Besitz und Konsum von Cannabisprodukten, der Handel damit sowie die Vorbereitungshandlung zum Konsum untersagt (zeitlich unbeschränkt):

- im Schulgebäude
- auf dem Schulgelände
- in unmittelbarer Nähe des Schulgeländes (in Sichtweite des Schulhausgeländes)
- bei allen schulischen Anlässen wie Sporttagen, Elternbesuchstagen, Exkursionen und Lagern

2.2 Schülerinnen und Schüler – nach Cannabiskonsum

Schüler/innen dürfen nicht unter Einwirkung von Cannabis zum Unterricht erscheinen. Die Teilnahme am Unterricht sowie an allen anderen schulischen Veranstaltungen in "bekifftem" Zustand gilt als Regelverletzung, auch wenn der Cannabiskonsum ausserhalb der Schulzeit und des Schulgeländes stattgefunden hat. Da Cannabiskonsum nicht zweifelsfrei festzustellen ist, können Schüler/innen mit dem Hinweis, dass sie aufgrund ihrer momentanen physischen und/oder psychischen Verfassung dem Unterricht nicht folgen können, von diesem zeitlich befristet ausgeschlossen werden.

2.3 Lehrpersonen und Schulpersonal

Lehrpersonen ist jeglicher Besitz und Konsum von Cannabisprodukten, der Handel damit sowie die Vorbereitungshandlung zum Konsum untersagt (zeitlich unbeschränkt):

- im Schulgebäude
- auf dem Schulgelände
- bei Schulveranstaltungen jeglicher Art

In der Freizeit liegt es in der Verantwortung der einzelnen Person, wie sie sich Kindern und Jugendlichen gegenüber als Vorbild positioniert. Der Konsum illegaler Suchtmittel ist aus pädagogischer Sicht generell nicht erwünscht.

2.4 Sonstige Personen

Sonstigen Personen ist der Besitz und Konsum von Cannabisprodukten, der Handel damit sowie die Vorbereitungshandlung zum Konsum untersagt:

- im Schulgebäude
- auf dem Schulgelände
- bei Veranstaltungen jeglicher Art

II. Massnahmen bei Regelverletzungen betreffend Cannabis

II.I Schülerinnen und Schüler

Vorbemerkung:

Die Massnahme des Zeugniseintrages gilt jeweils für eine Zeugnisperiode (siehe 2. Vorfall). Alle anderen Massnahmen werden während der ganzen Sekundarschulzeit aufsummiert.

"Bekifft" Schüler/innen müssen durch die Erziehungsberechtigten in der Schule abgeholt werden. Können die entsprechenden Personen nicht erreicht werden, müssen die Schüler/innen in einem dafür bestimmten Raum betreut werden, bis eine Entlassung verantwortet werden kann (vgl. Regelung 2.2.).

Konkretes Vorgehen:

1. Vorfall

- Information der Klassenlehrperson
- Gespräch der Klassenlehrperson mit dem/der fehlbaren Schüler/in und Besprechung des Fragebogens zu seinem/ihrem Cannabiskonsum
- Information der Eltern
- Androhung eines negativen Zeugniseintrages sowie des Ausschlusses von schulischen Anlässen wie Lager und Exkursionen
- Androhung eines Besuchs des Grasklar-Kurses¹ und Androhung Information der Polizei im Falle des Handels mit Cannabis

2. Vorfall

- Information der Klassenlehrperson
- Elterngespräch (Auffälligkeiten besprechen, Vereinbarungen treffen gemäss Frühinterventionskonzept)
- Besuch Grasklar-Kurs
- Zeugniseintrag bei "Sozialverhalten - Akzeptiert die Regeln des schulischen Zusammenlebens", mit der Bewertung: trifft nicht zu
- Bei Handel mit Cannabis: Einbezug Kantonspolizei (Jugenddienst)
- Bedingter Ausschluss von schulischen Anlässen wie Lager und Exkursionen mit einer Bewährungszeit von drei Monaten

Weitere Vorfälle

- Information der Klassenlehrperson
- Elterngespräch
- Erneuerung der Bewährungszeit
- Vorgehen gemäss Ablauf Frühinterventionskonzept (Konstruktiver Druck, Einbezug schulexterne, fachliche Hilfe, evtl. Androhung Time-out)

II.II Lehrpersonen und Schulpersonal

Fehlbare Lehrpersonen und fehlbares Schulpersonal werden von der Schulleitung und im Wiederholungsfall von der Schulpflege in einem Gespräch auf ihr Fehlverhalten hingewiesen. Im Wiederholungsfall kann von einer beginnenden oder manifesten Suchtproblematik ausgegangen werden.

II.III Sonstige Personen

Sonstige Personen werden von den Lehrpersonen, der Schulleitung und dem Schulpersonal auf ihr Fehlverhalten hingewiesen. Fehlbare Benutzer werden nach mehrmaliger Zurechtweisung von der Schulbehörde verwarnet. Im Wiederholungsfall kann die Schulpflege das Benutzungsrecht einschränken oder aufheben. Im Falle von Handel mit Cannabisprodukten wird die Polizei informiert.

¹ Kurs der Suchtpräventionsstelle Winterthur für Cannabis konsumierende Schüler/innen

3. Regelwerk „Alkohol“

Vorbemerkung:

Gemäss (noch) geltendem Volksschulgesetz ist den Schüler/innen der Alkoholkonsum untersagt (Art. 84.1.).

Ansonsten existieren keine gesetzlichen Grundlagen, welche Kindern und Jugendlichen den Alkoholkonsum verbieten.

Gemäss Alkoholgesetz (AlkG, Art. 41) ist jedoch der Verkauf und die Abgabe von Spirituosen an unter 18jährige verboten. Die Lebensmittelverordnung (LMV) verbietet die Abgabe von vergorenen Alkoholgetränken (Bier, Wein, Most) an unter 16jährige.

Das Strafgesetzbuch (StGB) stellt zudem die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder unter 16 Jahren in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, unter Strafe.

3.1 Schülerinnen und Schüler – Konsum

Schüler/innen sind der Konsum von Alkohol sowie Vorbereitungshandlungen zum Konsum untersagt:

- im Schulgebäude
- auf dem Schulgelände
- in unmittelbarer Nähe des Schulgeländes (in Sichtweite des Schulhausgeländes)
- bei allen schulischen Anlässen wie Sporttagen, Elternbesuchstagen, Exkursionen und Lagern

3.2 Schülerinnen und Schüler – nach Alkoholkonsum

Schüler/innen dürfen nicht angetrunken oder betrunken zum Unterricht erscheinen. Eine Teilnahme am Unterricht (inkl. andere schulische Veranstaltungen) in alkoholisiertem Zustand gilt als Regelverletzung, auch wenn der Alkoholkonsum ausserhalb der Schulzeit und des Schulgeländes stattgefunden hat.

3.3 Lehrpersonen und Schulpersonal – Konsum

Lehrpersonen ist der Konsum von Alkohol untersagt:

- im Schulgebäude während der Unterrichtszeiten
- auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeiten
- bei Schulveranstaltungen, an denen Schüler/innen anwesend sind
- bei externen Anlässen (Exkursionen, Lager, usw.) während der Unterrichtszeit
- In der übrigen Zeit darf auch in Gegenwart der Schüler/innen Alkohol massvoll (Vorbild) konsumiert werden.

In der Freizeit liegt es in der Verantwortung der einzelnen Person, wie sie sich Kindern und Jugendlichen gegenüber als Vorbild positioniert. Aus pädagogischer Sicht ist es unerwünscht, dass Lehrpersonen sich in der Öffentlichkeit angetrunken/betrunken zeigen.

3.4 Lehrpersonen und Schulpersonal – nach Alkoholkonsum

Lehrpersonen dürfen nicht in alkoholisiertem Zustand unterrichten. Das Schulpersonal darf während der Arbeitszeit nicht alkoholisiert sein.

3.5 Sonstige Personen

Sonstigen Personen ist der Konsum von Alkohol untersagt:

- im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeit
- bei Anlässen direkt am Wettkampfsplatz

Generell:

Bei schulischen Veranstaltungen, an denen Schüler/innen teilnehmen, wird kein Alkohol ausgeschenkt. Bei Veranstaltungen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude muss gewährleistet sein, dass die Jugendschutzbestimmungen zur Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche eingehalten werden.

III. Massnahmen bei Regelverletzungen betreffend Alkohol

III.I Schülerinnen und Schüler

Vorbemerkung:

Die Massnahme des Zeugniseintrages gilt jeweils für eine Zeugnisperiode (siehe 2. Vorfall). Alle anderen Massnahmen werden während der ganzen Sekundarschulzeit aufsummiert.

Angetrunkene oder betrunkene Schüler/innen müssen durch die Erziehungsberechtigten in der Schule abgeholt werden. Können die entsprechenden Personen nicht erreicht werden, müssen die Schüler/innen in einem dafür bestimmten Raum betreut werden, bis eine Entlassung verantwortet werden kann.

Konkretes Vorgehen:

1. Vorfall

- Information der Klassenlehrperson
- Gespräch der Klassenlehrperson mit dem/der fehlbaren Schüler/in und Besprechung des Fragebogens zu seinem/ihrer Alkoholkonsum
- Information der Eltern (inkl. Androhung eines negativen Zeugniseintrages beim zweiten Vorfall sowie Besuch des Klarsicht-Kurses)

2. Vorfall

- Information der Klassenlehrperson
- Elterngespräch (Auffälligkeiten besprechen, Vereinbarungen treffen gemäss Frühinterventionskonzept)
- Besuch Klarsicht-Kurs
- Zeugniseintrag bei "Sozialverhalten - Akzeptiert die Regeln des schulischen Zusammenlebens", mit der Bewertung: trifft nicht zu
- Bedingter Ausschluss von schulischen Anlässen wie Lager und Exkursionen mit einer Bewährungszeit von drei Monaten

Weitere Vorfälle

- Information der Klassenlehrperson
- Elterngespräch
- Erneuerung der Bewährungszeit
- Vorgehen gemäss Ablauf Frühinterventionskonzept (Konstruktiver Druck, Einbezug schulexterne, fachliche Hilfe, evtl. Androhung Time-out)

III.II Lehrpersonen und Schulpersonal

Fehlbare Lehrpersonen und fehlbares Schulpersonal werden von der Schulleitung und im Wiederholungsfall von der Schulpflege in einem Gespräch auf ihr Fehlverhalten hingewiesen. Im Wiederholungsfall kann von einer beginnenden oder manifesten Alkoholproblematik ausgegangen werden.

III.III Sonstige Personen

Sonstige Personen werden von den Lehrkräften, der Schulleitung und dem Schulpersonal auf ihr Fehlverhalten hingewiesen. Fehlbare Benutzer werden nach mehrmaliger Zurechtweisung von der Schulbehörde verwahrt. Im Wiederholungsfall kann die Schulpflege das Benutzungsrecht einschränken oder aufheben.

4. Besonderes

4.1 Schulreisen, Klassenlager und Schneesporthlager

Die Regelungen betreffend Schulreisen und Klassenlager unterstehen der Verantwortung der Klassenlehrperson.

Im Schneesporthlager hat der Konsum von

- Zigaretten
- Cannabis
- Alkohol

den sofortigen Ausschluss vom Lager zur Folge. Die Heimreise erfolgt nach Absprache mit den Eltern.